

**Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen- Fakultät der Christian-Albrechts-  
Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs  
„Molecular Biology and Evolution“ mit dem Abschluss Master of Science  
(Fachprüfungsordnung MAMBE)**

**Vom 11. Januar 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.01.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Dezember 2018 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung MAMBE vom 10. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

#### **„Inhaltsübersicht:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich

#### **II Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang**

- § 2 Studienziele  
§ 3 Akademischer Grad  
§ 4 Zugang zum Masterstudium  
§ 5 Studienaufbau  
§ 6 Studienjahr  
§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache  
§ 8 Prüfungsausschuss  
§ 9 Modulprüfungen und Modulnoten  
§ 10 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen  
§ 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen  
§ 12 Masterarbeit  
§ 13 Bildung der Gesamtnote

#### **III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Molecular Biology and Evolution**

- § 14 Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses  
§ 15 Antrag zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses  
§ 16 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses  
§ 17 Abschluss der Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten“

2. Vor § 1 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt  
**„I. Allgemeine Bestimmungen“**
3. Vor § 2 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt  
**„II. Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang“**
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „müssen“ durch die Worte „werden laut Studienverlaufsplan“ ersetzt sowie das letzte Wort „werden“ gestrichen.
  - b. In Absatz 4 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahl-“ ersetzt durch das Wort „Wahlpflicht-“.
6. § 10 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die MAMBE Pflichtmodule (biol600, biol601 und biol604) können nur von MAMBE Studierenden belegt werden, alle anderen Module sind für Studierende des 1-Fach-Masters Biologie offen.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a. Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:  
„(5) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch die Erstgutachterin/den Erstgutachter oder die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter erfolgen.“.
  - b. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.
  - c. Folgende neue Absätze 8 und 9 werden eingefügt:  
„(8) Die Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter müssen der Sektion Biologie oder dem MPI Plön angehören. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.  
(9) Erst- und Zweitgutachter und –gutachterinnen müssen grundsätzlich Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder Privatdozent oder Privatdozentin sein.  
Der Prüfungsausschuss kann auch andere Personen zu Zweitgutachtern bestellen, soweit sie nach § 4 Absatz 2 PVO qualifiziert sind.“
  - d. Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden zu Absätzen 10 bis 14.
8. Nach § 13 wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

**„III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Molecular Biology and Evolution“**

**§ 14**

**Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

Zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb eines Abschlusses Master of Science Molecular Biology and Evolution kann in Ergänzung von § 7 und § 22 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Technischen Fakultät (PromO MNF und TF) zum Promotionsprüfungsverfahren zugelassen werden, wer

1. einen Bachelorabschluss in Biologie oder einem nahe verwandten Fach nach § 4 mit herausragendem Erfolg im Regelfall in der Regelstudienzeit erworben hat und zu dem besten Prozent innerhalb der Vergleichskohorte gehört oder bei Vergleichskohorten <100 zu dem besten Prozent der Absolventen der letzten zwei Jahre gehört sowie
2. im 1-Fach Masterstudium Molecular Biology and Evolution der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben ist, und
3. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 PromO geschlossen hat, sowie
4. ein Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses vorweisen kann, in dem der Bewerberin oder dem Bewerber eine außerordentliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt wird, und
5. in einem Auswahlgespräch mit dem Prüfungsausschuss die notwendige besondere Leistungsfähigkeit für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses bestätigt bekommt. Gegenstand des Gesprächs können

insbesondere die notwendige, besondere Leistungsfähigkeit, Motivation und einschlägige Vorerfahrungen des Bewerbers oder der Bewerberin sein sowie zusätzliche Leistungen, die nicht aus dem Transcript of records hervorgehen.

Auswärtige Bewerberinnen/Bewerber weisen zusätzlich ein Empfehlungsschreiben der Universität vor, an der der Bachelorabschluss erfolgt ist.

Der Bewerberin/der Bewerber hat die nötigen Nachweise selbst zu erbringen.

## **§15**

### **Antrag zur Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 23 Promotionsordnung vor Ablauf des ersten Studienjahres im Masterstudium schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. das Bachelorzeugnis,
  2. der Nachweis nach § 14 Nummer 1, dass der Bewerber/die Bewerberin zu dem besten Prozent der Vergleichskohorte gehört oder bei Vergleichskohorten <100 zu dem besten Prozent der Absolventen der letzten zwei Jahre gehört und sein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen hat. Wurde das das Studium nicht in Regelstudienzeit abgeschlossen, ist eine gesonderte Begründung erforderlich.
  3. das Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses nach §14 Nummer 4. Sollte der Bachelorabschluss nicht im Fach Biologie an der CAU erworben worden sein, so ist zusätzlich ein Empfehlungsschreiben der Universität vorzulegen, an der der Bachelorabschluss erworben wurde.
  4. die Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 PromO,
  5. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 PromO,
  6. einen Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen im Masterstudium, sowie
  7. ein Motivationsschreiben, aus dem hervorgeht, warum sich die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für eine Promotion im Fast-Track-Programm mit gleichzeitigem Erwerb des Abschlusses Master of Science Molecular Biology and Evolution hält.

## **§ 16**

### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

- (1) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der gemäß § 15 eingereichten Unterlagen und den Regelungen im nachfolgenden Absatz durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Im Masterstudium des Fast-Track-Promotionsstudienganges müssen spätestens am Ende des dritten Semesters 60 Leistungspunkte in den Modulen biol600, biol601, biol602, biol603, biol604, biol606, biol607, biol608, biol226 und biol258 erlangt worden sein. Die Auswahl der Module und die in den einzelnen Bereichen zu erlangenden Leistungspunkte ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan. Dabei müssen aus den Modulen biol600 und biol601 mindestens 10 und höchstens 20 Leistungspunkte, aus den Modulen biol226 und biol258 mindestens 5 und höchstens 10 Leistungspunkte, aus den Modulen biol602, biol603 und biol604 mindestens 10 und höchstens 25 Leistungspunkte, aus den Modulen biol606, biol607 und biol608 mindestens 10 und höchstens 30 Leistungspunkte erbracht werden.

Die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Module aus § 16 Absatz 2 muss mindestens 1,5 betragen. Die Annahme wird unter Vorbehalt ausgesprochen, wenn diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Annahme nicht erfüllt sind. Werden diese Leistungen bis zum Ende des dritten Semesters des Masterstudiengangs nicht erbracht, erlischt die Annahme als Fast-Track-Doktorandin oder -Doktorand.
- (3) Nach dem Erreichen der 60 Leistungspunkte gemäß § 16 Absatz 2 erfolgt eine Zwischenevaluation durch eine Prüfungsgruppe in Form eines Kolloquiums. Die Prüfungsgruppe besteht aus dem Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation und mindestens zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Sektion Biologie. Gegenstand der Evaluation sind eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung der

Doktorandin oder des Doktoranden, eine 10 bis 15minütige Präsentation und ein 30minütiges Kolloquium. Bei positiver Entscheidung durch die Prüfungsgruppe wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss erneut bestätigt. Anderenfalls wird die Annahme aufgehoben.

- (4) Die Zwischenevaluation wird vom Prüfungsausschuss bei positiver Begutachtung als Äquivalent für eine 30 Leistungspunkte umfassende Masterarbeit anerkannt werden. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus der Note der Zwischenevaluation. Die Note der Zwischenevaluation ergibt sich zu 40% aus der schriftlichen Ausarbeitung, zu 30% aus der Präsentation und zu 30% aus dem Kolloquium.
- (5) Eine negative Zwischenevaluation im Fast-Track-Verfahren wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet. Die Möglichkeit, das Masterstudium fortzusetzen, bleibt unberührt. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Modul biol671 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Erwerb wissenschaftlicher Methoden im Rahmen von Laborarbeiten zur Doktorarbeit nachgewiesen wird. Dieses Modul schließt ohne Prüfungsleistung ab.
- (7) Für die Berechnung der Gesamtnote des Master-Abschlusses im Fast-Track-Verfahren werden die Modulnoten aller Wahlpflichtmodule nach §16 Absatz 2 und die Note für die Masterarbeit herangezogen. Die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und bilden die Gesamtnote.

### Studienverlaufsplan für das Masterstudium des Fast-Track-Promotionsstudiengangs

	Modul	Module zur Auswahl	SL	LV	SWS	P/WP	PL	LP
1.-3. Sem	biol600	Evolution of organisms and molecules Part I	WS	V/S	2/2	WP	K (50%)	10-20
		Evolution of organisms and molecules Part II	SS	V/S	2/2	WP	K (50%)	
	biol601	Molecular biology of dynamic processes Part I	WS	V/PrÜ	2/2	WP	K (50%)	
		Molecular biology of dynamic processes Part II	SS	V/PrÜ	2/2	WP	K (50%)	
	biol226	Biostatistics	SS	V/P	2/4	WP	K (100%)	5-10
	biol258	Computational and Comparative Genomics	SS	V/P	2/4	WP	K (100%) PA unbenotet	
	biol602	Evolution of organisms and molecules				WP	je nach Wahlmodul	10-25
	biol603	Molecular biology of dynamic processes				WP	je nach Wahlmodul	
	biol604	Scientific Presentation and Management I	WS	S/PrÜ	2/2	WP	V (50%)	
		Scientific Presentation and Management II	SS	S/PrÜ	2/2	WP	V (50%)	
	biol606	Introductory Research Module	WS/S S	KGP	8	WP	P (80%) SL (20%)	10-30
	biol607	Advanced Research Module	WS/S S	KGP	8	WP	P (80%) SL (20%)	
biol608	Development of a scientific Project	WS/S S	KGP	8	WP	SA (80%) Ko (20%)		
<b>Σ 60</b>								
	biol671	Erwerb wissenschaftl. Methoden im Rahmen der Doktorarbeit				P	ohne PL	30
		Masterarbeit: Anerkennung der Zwischenevaluation				P	SA (40%) Ko (30%) SL (30%)	30
<b>Σ 60</b>								

#### Erläuterungen:

Modul:

Titel des Moduls in Form der Modulnummer

Modulbezeichnung:

Name des Moduls

LF: Lehrform,

Art der Lehrveranstaltung:

V: Vorlesung,

S: Seminar,

PrÜ: praktische Übung,

KGP:

Kleingruppenprojekt,

P: Praktikum,

EA: Eigenständiges Arbeiten

SWS:

Semesterwochenstunden der LF

P / WP:

Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)

Voraussetzung:

Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung

PL:

Prüfungsleistung:

K: Klausur,  
 P: Protokoll(e),  
 PA: Praktikumsaufgaben,  
 V: Vortrag,  
 Ko: Kolloquium,  
 M: Mündliche Prüfung,  
 SL: Seminarleistung,  
 SA: Schriftliche Ausarbeitung,  
 B: Bericht  
 Leistungspunkte

LP:

## §17

### Abschluss der Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

- (1) Der Mastergrad Master of Science Molecular Biology and Evolution wird verliehen, wenn zum einen alle in § 16 für das Fast-Track-Verfahren mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden und zum anderen die Fast-Track-Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Bei einem gemäß § 13 PromO endgültig nicht bestandenen Promotionsverfahren darf bei einer Fortführung des Masterstudiums die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 16 Absatz 3 und die Dissertation in einer überarbeiteten und dem Umfang einer Masterarbeit angepassten Form als Masterarbeit eingereicht werden.“

9. Vor dem bisherigen § 14 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
**„IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen“.**

10. Der bisherige § 14 wird zu § 18.

11. Die Anlage „Wahlmodule Master of Science „Molecular Biology and Evolution“ (Studiengang 600)“ wird wie folgt geändert:  
 a. unter „biol602 Evolution of organisms and molecules“ wird in der Darstellung für das Modul „biol227“ in der Spalte „SL“ die Angabe „SS“ ersetzt durch die Angabe „WS“ sowie folgendes neues Wahlmodul eingefügt:

biol602 Evolution of organisms and molecules				
	Photosynthesis in Prokaryotes Seminar 1 SWS praktische Übung 3 SWS	biol230	SL (50%) P (50%)	WS

b. Unter „biol603 Molecular biology of dynamic processes“ wird das Modul „biol215“ gestrichen.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2019 erteilt.

Kiel, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Frank Kempken  
 Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel